

Verordnung über die finanzielle Unterstützung von Gemeinschafts-Kompostieranlagen

- Ausgangslage**
- Gestützt auf Art. 6 des Abfallreglementes der Gemeinde Neuendorf wird die dezentrale Kompostierung von Küchen- und Gartenabfällen gefördert.
 - Beim Bau von Mehrfamilienhäusern mit 5 und mehr Wohnungen muss eine genügend grosse Fläche für den Kompostplatz ausgedacht werden (§ 10 Baureglement).
- Tatsache**
- Gemeinschafts-(Quartier-)kompostieranlagen erfordern eine ständige, fachgerechte Betreuung.
 - Nur dadurch kann eine solche Anlage langfristig ohne Emissionen betrieben werden.
 - Zur Sicherstellung einer langfristigen gemeinschaftlichen Kompostiertätigkeit soll der Betreuergruppe als Anreiz eine Unkostenentschädigung entrichtet werden, wobei nachfolgende Kriterien zwingend anzuwenden sind.
- Kriterien**
1. Gemeinschafts-(Quartier-)kompostieranlagen müssen nach Anweisungen der Umweltkommission (UWK) erstellt und betrieben werden.
 2. Die Anlage muss von einer Betreuergruppe von mindestens 3 interessierten Personen betrieben werden.
Davon ist eine verantwortliche Verbindungsperson zur UWK zu bestimmen.
 3. Die Gemeinschaftskompostierung muss von mindesten 10 Haushaltungen benützt werden.
 4. Es ist ein Betreuerplan zu erstellen, welcher das ganze Jahr abdeckt.
 5. Über die verarbeitete Menge der kompostierten Abfälle ist eine Statistik zu führen.
Diese Statistik kann jederzeit von der UWK eingesehen werden und ist dieser per Jahresende unaufgefordert zuzustellen.
 6. Entschädigungsberechtigt sind nur Gemeinschafts-Kompostieranlagen, in denen jährlich mindestens 1 Tonne frische Grünabfälle zu Kompost verarbeitet werden.
 7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf wiederkehrende Leistungen.
- Berechnungsansätze**
- Für die Berechnung der Grünabfall-Mengen gelten folgende Richtwerte:
- | | | | |
|----------------------------------|-----------------------|--------------------------------|----------|
| - 1 Drahtgitter | = 0,75 m ³ | 1 m ³ Laub | = 150 kg |
| - 1 m ³ Küchenabfälle | = 450 kg | 1 m ³ Gartenabfälle | = 300 kg |
| - 1 m ³ Rasenschnitt | = 300 kg | 1 m ³ Holzhäcksel | = 450 kg |
- Als Durchschnitt wird 1 m³ mit 350 kg berechnet.**
- Entschädigungsansätze**
- Die Entschädigung für die Verarbeitung einer Tonne frischer Grünabfälle beträgt **Fr. 50.--**.
 - **Die maximale Jahresentschädigung beträgt Fr. 400.-- pro Anlage.**
 - Diese Ansätze werden alle 2 Jahre durch die UWK überprüft und, wenn nötig, angepasst.
- Inkrafttreten**
- Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat, rückwirkend per 1.1.1993, in Kraft.

Neuendorf, 22. August 1994

Gemeindepräsident: sig. L. von Arx

Gemeindeverwalter: sig. Dollinger

Verteiler:

- Umweltkommission
- Betreuergruppen von Gemeinschafts-Kompostieranlagen
- Gemeindeverwaltung